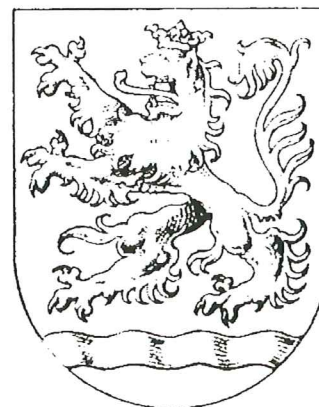


Amtsblatt

für den

Landkreis Holzminden



Jahrgang 2010

Holzminden, den 15.04.2010

Nr. 6

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
33	Bebauungsplan Nr. 01 B „Gewerbegebiet Nord – Südliche Erweiterung“, Flecken Lauenförde des Fleckens Lauenförde vom 12.04.2010	125
34	Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume des Fleckens Ottenstein im Ortsteil Glesse (Benutzungs- und Gebührenordnung) vom 16.03.2010	128
35	1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Fürstenberg über Auslagenersatz und Aufwandentschädigung vom 18.03.2010	132
36	Widmung der Straße „Tannengrundweg“ im Ortsteil Bevern des Flecken Beverns vom 10.03.2010	133
37	Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Dielmissen vom 27.12.2007	134
38	3. Satzung vom 22.03.2010 zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung des Flecken Delligsen vom 27.12.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.11.2005	135
39	2. Satzung vom 22.03.2010 zur Änderung der Wasserabgabensatzung des Flecken Delligsen vom 27.12.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.11.2005	136
40	Gebührenordnung des Fleckens Delligsen für die Gemeindebücherei vom 22.03.2010	137
41	2. Änderungssatzung der Gebührensatzung des Fleckens Delligsen für die Friedhöfe in den Ortschaften Delligsen, Grünenplan, Kaierde, Hohenbüchen, Ammensen und Varrgisen vom 22.03.2010	139
42	2. Änderungssatzung vom 23.03.2010 des Flecken Delligsen zur Gebühren- und Benutzungsordnung für die Sauna in Kaierde	142

43	1. Änderungssatzung vom 22.03.2010 zur Satzung über die Erhebung der Hundessteuer (Hundesteuersatzung) des Fleckens Delligsen vom 10.12.1998	143
44	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lenne für das Haushaltsjahr 2009 vom 09.12.2009 und Bekanntmachung vom 06.04.2010	144
45	Haushaltssatzung der Gemeinde Deensen für das Haushaltsjahr 2010 vom 17.02.2010 und Bekanntmachung vom 12.04.2010	146
46	Haushaltssatzung der Gemeinde Arholzen für das Haushaltsjahr 2010 vom 16.02.2010 und Bekanntmachung vom 06.04.2010	148
47	Haushaltssatzung der Gemeinde Halle für das Haushaltsjahr 2010 vom 16.03.2010 und Bekanntmachung vom 06.04.2010	150
48	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2010 vom 04.02.2010 und Bekanntmachung vom 06.04.2010	152

BEKANNTMACHUNG DES FLECKENS LAUENFÖRDE

Bebauungsplan Nr. 01 B "Gewerbegebiet Nord – Südliche Erweiterung", Flecken Lauenförde

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) / Inkrafttreten

Der Rat des Fleckens Lauenförde hat in seiner Sitzung am 30.03.2010 den Bebauungsplan Nr. 01 B "Gewerbegebiet Nord - Südliche Erweiterung"

- gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und Änderung anderer Vorschriften vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986),
- gem. § 40 der Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der derzeit gültigen Fassung,

mit textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 01 B bezieht sowohl Grundstücksflächen unmittelbar östlich der "Sohnreystraße" als auch unmittelbar westlich des "Bruchweges" am Bruchgraben in der Ortslage Lauenförde ein.

Die beiden räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 01 B sind in der nachstehenden Lageskizze jeweils durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet (**Anlage**).

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden tritt der Bebauungsplan Nr. 01 B "Gewerbegebiet Nord - Südliche Erweiterung" in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 01 B einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung können in der **Gemeindeverwaltung in Lauenförde**, Hasenstraße 3, 37697 Lauenförde während der Sprechstunden der Verwaltung montags bis freitags 08.00 - 12.00 Uhr sowie

und der **Samtgemeindeverwaltung**, Heinrich-Ohm-Straße 21, 37691 Boffzen, Zimmer 15, während der Sprechzeiten der Verwaltung montags bis freitags 08.00 - 12.00 Uhr sowie montags bis donnerstags 14.00 - 16.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 01 B einschließlich der Begründung und zusammenfassender Erklärung kann Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden

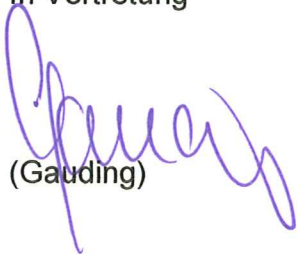
1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 01 B schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

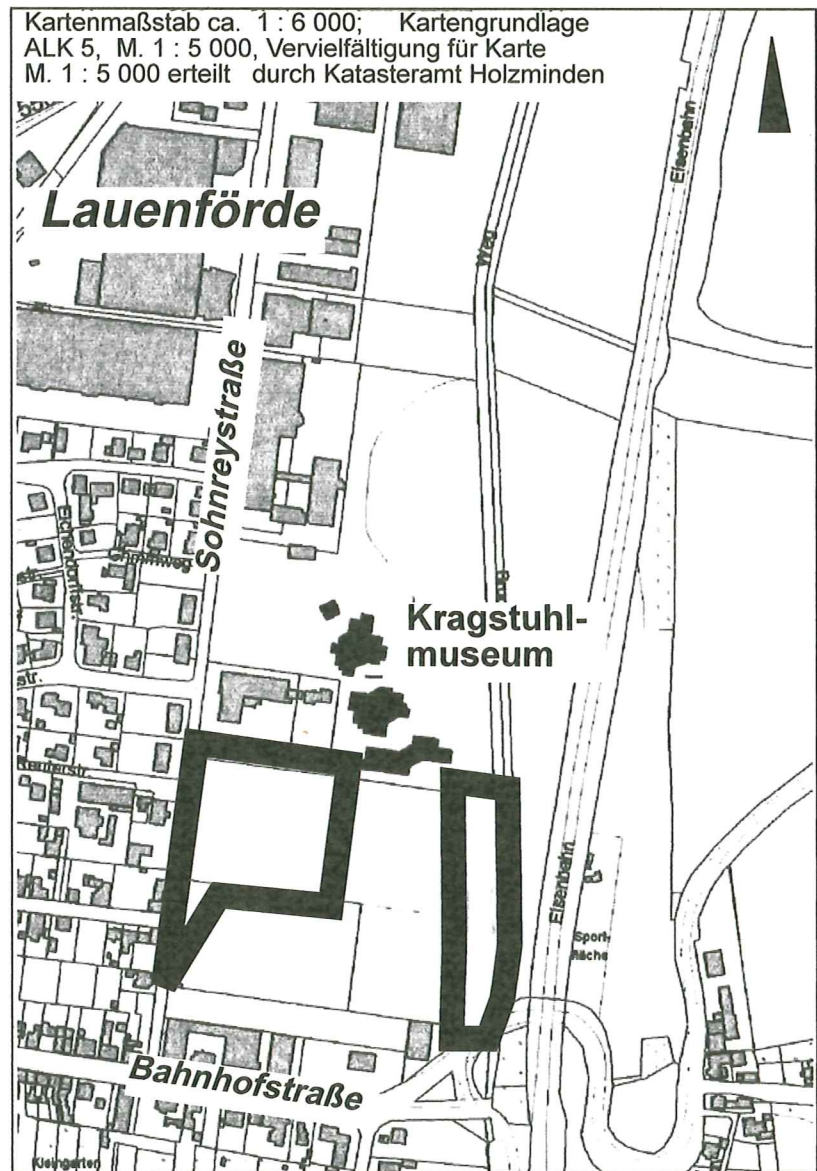
Lauenförde, den 12.04.2010

Der Gemeindedirektor
In Vertretung



(Gauding)

Anlage: Lageplan über die räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 01 B „Gewerbegebiet Nord – Südliche Erweiterung“



Anlage: Lageplan über die räumlichen Geltungsbereiche
des Bebauungsplans Nr. 01 B
„Gewerbegebiet Nord – Südliche Erweiterung“

SATZUNG

über die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume des Flecken Ottenstein im Ortsteil Glesse (Benutzungs- und Gebührenordnung)

Der Rat des Flecken Ottenstein hat in seiner Sitzung am 16.03.2010 aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Einrichtung

- (1) Der Flecken Ottenstein hält im Ortsteil Glesse ein Dorfgemeinschaftshaus vor.
- (2) Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine Einrichtung zur Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten in Glesse. Die Räume stehen mit ihren Einrichtungen den Vereinen und sonstigen Vereinigungen und Gruppen für gemeinnützige, kulturelle und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung, soweit die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen, sowie grundsätzlich Einwohner/innen aus dem Flecken Ottenstein für Familienfeiern. Bei Polterabenden und Polterhochzeiten hat der Nutzer in Absprache mit dem Flecken im Außenbereich eine Polterbox anzulegen. Einfahrten dürfen dabei nicht blockiert und Hauswände nicht beschädigt werden.
- (3) Das Dorfgemeinschaftshaus ist mit öffentlichen Mitteln gebaut worden. Daraus erwächst für jeden Besucher die Verpflichtung, diese Einrichtung pfleglich und schonend zu behandeln. Um dieses sicherzustellen, wird die nachstehende Benutzungsordnung erlassen, die für alle Benutzer verbindlich ist. Durch Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses werden die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung ausdrücklich anerkannt.
- (4) Damit das Dorfgemeinschaftshaus nicht unter die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten fällt, darf es jeweils nicht von mehr als 50 Personen benutzt werden. Die vorgesehene Bestuhlung ist grundsätzlich Benutzungsgrundlage.

§ 2

Benutzungsregelungen

- (1) Die Einrichtung des Dorfgemeinschaftshauses darf nur an den vom Flecken Ottenstein genehmigten Tagen und Zeiten benutzt werden. Jede Veranstaltung ist bei der Verwaltung des Flecken mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe des Zwecks der Veranstaltung anzumelden. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Mit der Anmeldung ist die für die Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung bzw. der Träger einer Veranstaltung mit dem Charakter des Dorfgemeinschaftshauses zu vereinbaren ist, so entscheidet der Flecken endgültig über die Vergabe von Räumlichkeiten. Die Genehmigung wird grundsätzlich schriftlich erteilt.

- (2) Für Veranstaltungen, die über die Sperrzeit (Polizeistunde) hinaus gehen, muss der Benutzer die behördliche Genehmigung einholen, sofern es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt.
- (3) Der Flecken Ottenstein haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Besuchern von Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses erwachsen, es sei denn, die Schäden sind vom Flecken durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht. Wird der Flecken wegen Schäden Dritter in Anspruch genommen, so ist der Träger der jeweiligen Veranstaltung verpflichtet, den Flecken schadlos zu halten.

Eine Haftung für verloren Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke und dgl.) ist ausgeschlossen. Der Träger einer Veranstaltung haftet für alle von ihm oder von den Besuchern verschuldeten Beschädigungen und den Verlust von Einrichtungsgegenständen. Der angerichtete Schaden ist umgehend zu melden. Der Wert von beschädigten oder verloren gegangenen Gegenständen ist dem Flecken Ottenstein zu ersetzen.

Aus hygienischen Gründen ist das Mitbringen von Tieren (Hunden, Katzen usw.) untersagt.

An Wochenenden (freitags bis sonntags) ist grundsätzlich nur **eine** Veranstaltung im Dorfgemeinschaftshaus möglich. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Flecken Ottenstein.

- (4) Den Anweisungen des Bürgermeisters oder eines anderen Beauftragten ist sofort zu folgen. Bei Verstößen gegen die Anordnungen können die Benutzer, unter Rücknahme der Benutzergenehmigung, des Hauses verwiesen werden. Der Flecken kann auch ein dauerndes oder sich über einen längeren Zeitraum hinausziehendes Hausverbot aussprechen, wenn die Benutzungsbestimmungen nicht eingehalten werden.
- (5) Die für die Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses zu zahlenden Benutzungsgebühren werden in einem besonderen Gebührentarif festgelegt. Der Flecken kann von den benutzenden Vereinen, Gruppen, Privatpersonen usw. die Hinterlegung eines Sicherheitsbetrages (Kaution) verlangen.

§ 3 **Mobiliar**

Mobiliar, Geschirr und sonstige Ausrüstungsgegenstände des Dorfgemeinschaftshauses stehen nur in den Räumen zur Verfügung und werden **nicht** an Dritte vermietet.

§ 4 **Küchenbenutzung**

- (1) Die vorhandene Küchenzeile kann nur in Verbindung mit einer Veranstaltung innerhalb des Dorfgemeinschaftshauses benutzt werden. Vor Beginn der Veranstaltung muss die verantwortliche Person das Kücheninventar vom Beauftragten des Flecken übernehmen und nach Beendigung der Veranstaltung wieder übergeben.

- (2) Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Gegenstände gilt die Schadenersatzregelung gem. § 2 Abs. 3.
- (3) Gemäß dem Zweck des Dorfgemeinschaftshauses ist es den Benutzern dieser Einrichtung gestattet, die zu verabreichenden Speisen und Getränke selbst zu beschaffen.

Kommt es zur Abgabe von Speisen und Getränken im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, so sind die Bestimmungen des Gaststättengesetzes (insbesondere § 2 - Erlaubnis - und § 12 - Gestattung -) zu beachten.

§ 5 Sanitäranlagen

Die sanitären Anlagen sind sauber zu verlassen. Am Ende einer Veranstaltung ist die jeweilige Person verpflichtet, die Toiletten zu kontrollieren und etwaige Mängel zu beseitigen.

§ 6 Allgemeines

- (1) Während einer Veranstaltung ist ab 01.30 Uhr die musikalische Beschallung auf Zimmerlautstärke zu begrenzen.
- (2) Nach Beendigung der Veranstaltung
 - 1. sind elektrische Geräte auszuschalten
 - 2. ist die Heizung bis auf die Frostgrenze zurück zu drehen
 - 3. ist das Licht zu löschen
 - 4. sind Fenster und Türen zu schließen
 - 5. ist die Haustür abzuschließen.
- (3) Alle genutzten Räume sind am Tag nach der Veranstaltung (Feier) bis 12.00 Uhr Aufgeräumt zu verlassen. Das Gleiche gilt für anfallende Scherben im Außenbereich. Sie sind insgesamt zu beseitigen und abzufahren. Die Dorfgemeinschaftsräume sind vom jeweiligen Nutzer nach einer Grundreinigung an den Flecken Ottenstein zurück zu geben.

§ 7 Benutzungsgebühren (Gebührentarif)

- (1) Für die Benutzung des Gemeinschaftsraumes, der Küchen, des WC und des hinteren Teiles der Fahrzeughalle im Dorfgemeinschaftshauses in Glesse zahlen

A) private Nutzer	pro Tag	50,00 €
B) Vereine aus dem Ortsteil Glesse	pro Tag	15,00 €

Die Reinigung der Räume und Gegenstände ist in den Gebührensätzen **nicht** enthalten.

In besonderen Einzelfällen kann der Flecken Ottenstein die Nutzungsgebühr erhöhen, ermäßigen oder erlassen.

Bei Vermietung an auswärtige Nutzer erhöht sich die Benutzungsgebühr um 100 %, diese Regelung gilt auch, wenn Einwohner/innen aus dem Flecken Ottenstein mieten.

Der bei Anmietung zu hinterlegende Sicherheitsbetrag (Kaution) kann bis zu 500 € bei einer Veranstaltung betragen, sie sollte in Höhe der Benutzungsgebühren bei auswärtiger Nutzung erhoben werden.

- (2) Der Benutzer erhält einen Gebührenbescheid. Die zu leistende Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu zahlen. Gegen den Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Hannover erhoben werden. Die Klage hat jedoch gem. § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Zahlung termingemäß zu leisten ist.
- (3) Der Flecken behält sich im Einzelfall vor, den geleisteten Sicherheitsbetrag (Kaution) mit der fälligen Gebühr zu verrechnen.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Wer das Gemeinschaftshaus für einen Dritten anmietet und diese Anmietung dem Flecken Ottenstein nicht erklärt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 6 Abs. 2 NGO mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung wird im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden bekannt gemacht. Sie tritt am 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt des Landkreises Holzminden ausgegeben worden ist.

Ottenstein, den 07. April 2010

FLECKEN OTTENSTEIN

L. S.

gez. Weiner

Bürgermeister

1. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Fürstenberg

über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Fürstenberg in seiner Sitzung am 18.03.2010 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

I.

§ 1 Abs. 2 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

(b) die 1. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 1. stellvertretende Bürgermeister von 150,00 €.

II.

§ 2 wird neu eingefügt:

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den/die

a) OrtschronistIn / OrtsheimatpflegerIn	60,00 €
---	---------

(2) Neben der Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles.

(3) Abweichend von Abs. 2 werden auf Antrag neben der Aufwandsentschädigung

a) für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes Reisekosten nach den Vorschriften des § 4 Abs. 1 geleistet und

b) ein durch die Teilnahme an Lehrgängen, Seminaren, Fachtagungen und dergleichen anlässlich von genehmigten Dienstreisen nachweislich entstandener Verdienstaufall erstattet. § 1 Abs. 1 d) gilt entsprechend.

III.

Diese erste Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Fürstenberg, den 18.03.2010

Der Bürgermeister

L. S.

gez. König

Flecken Bevern

Der Gemeindedirektor
Landkreis Holzminden



37639 Bevern

Angerstraße 13 A

Tel.: (0 55 31) 99 44-0

Telefax : (0 55 31) 99 44 50

E-mail: samtgemeinde@bevern.de

Internet: www.bevern.de

Bekanntmachung

Der Rat des Flecken Bevern hat in seiner Sitzung am 10. März 2010 die Widmung der Straße „Tannengrundweg“ im Ortsteil Bevern beschlossen.

1. Gemäß § 6 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), wird die nachstehend näher bezeichnete Straße Tannengrundweg ab sofort dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
2. Die nachstehend näher bezeichnete Straße Tannengrundweg stellt sich als Ortsstraße gemäß § 47 NStrG dar und dient dem Verkehr innerhalb der Gemeinde (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG). Sie ist gemäß § 3 Abs. 3 NStrG in das Straßenbestandsverzeichnis des Flecken Bevern aufzunehmen.
3. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 48 NStrG der Flecken Bevern.
4. Die Straße wird wie folgt näher bezeichnet:
Die Gemeindestraße Tannengrundweg beginnt an der Holzmindener Straße und endet an der süd-östlichen Grenze des Bebauungsplanes Nr. 32 Tannengrundweg Ost“. Sie besteht aus der bereits endgültig hergestellten Straße, die an der Holzmindener Straße beginnt und an der Grenze des Bebauungsplanes Nr. 32 „Tannengrundweg Ost“ endet und aus der in süd-östlicher Ausdehnung noch nicht endgültig hergestellten Ergänzung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 32 „Tannengrundweg Ost“. Ihre Länge beträgt insgesamt 564 m.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Bevern, 26.03.2010

gez. Schlag

Änderungssatzung zur Satzung
über die Entschädigung von Ratsmitgliedern
und ehrenamtlich Tätigen
der Gemeinde Dielmissen

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)
in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 282) zuletzt geändert am
12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74), hat der Rat der Gemeinde Dielmissen in seiner
Sitzung am 27.12. 2007 folgende Satzung beschlossen

1. In § 1 Abs. 1 wird die Zahl 6 durch die Zahl 10 ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl 300 durch die Zahl 350 ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 gestrichen. Abs. 3 wird Abs.2.

Dielmissen, den 27.12.2007


Bürgermeister



3. Satzung

zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung des Flecken Delligsen vom 27.12.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.11.2005

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der z. Z. geltenden Fassung - hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 22.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

I. Satzungsänderung

§ 15 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr (einschließlich des Regenwasseranteils) beträgt

- | | |
|---------------------------------|-----------------------|
| a) in Hohenbüchen | 3,14 €/m ³ |
| b) in allen anderen Ortschaften | 3,07 €/m ³ |

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2010 in Kraft.

Delligsen, den 23.03.2010

Flecken Delligsen

Der Bürgermeister

gez. Krösche

Krösche

**2. Satzung
zur Änderung der Wasserabgabensatzung des
Flecken Delligsen vom 27.12.2001 in der Fassung der
1. Änderungssatzung vom 28.11.2005**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der z. Z. geltenden Fassung - hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 22.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

**I.
Satzungsänderung**

§ 13 (1) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Diese beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis Qn 2,5	5,00 €/Monat,
bis Qn 6	10,00 €/Monat,
ab Qn 10	20,00 €/Monat.

§ 13 (2) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen m³ Wasser 1,65 €.

**II.
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2010 in Kraft.

Delligsen, den 23.03.2010

Flecken Delligsen

Der Bürgermeister

gez. Krösche

Krösche

Gebührenordnung

des Fleckens Delligsen für die Gemeindebücherei

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 22.03.2010 folgende Gebührenordnung für die Gemeindebücherei beschlossen:

I. Allgemeines

1. Der Flecken Delligsen erhebt für die Gemeindebücherei Gebühren nach dieser Gebührenordnung.
2. Gebührenpflichtige bzw. Gebührenpflichtiger ist die Benutzerin bzw. der Benutzer der Gemeindebücherei bzw. bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
3. Die Gebühren- und Erstattungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Gemeindebücherei, die Säumnisgebühren mit Überschreiten der Ausleihfrist. Die Jahresbenutzungsgebühr wird mit der Ausstellung des Leseausweises, der für zwölf Monate unabhängig vom Kalenderjahr gilt, festgesetzt und ist sofort fällig. Säumnisgebühren werden mit dem Eintritt des Versäumnisses fällig; alle übrigen Gebühren mit der Antragstellung. Gebühren und Kostenerstattungen sind bei Fälligkeit bar in der Gemeindebücherei zu entrichten.

II. Gebühren

1. Jahresbenutzungsgebühr (Leseausweis)

Die Jahresbenutzungsgebühr beträgt für

Erwachsene	8,00 €
Studierende, Auszubildende, Wehrpflichtige, Rentner, Behinderte und Erwerbslose	3,55 €
Schülerinnen und Schüler	1,50 €

Für die Blockausleihe der Kindergärten und Schulen sind die Leseausweise und die Ausleihe gebührenfrei.

Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen werden nur nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt.

Die Jahresgebühr wird nicht zurückerstattet, wenn die Ausnutzbarkeit nicht im gesamten Jahr der Gültigkeit gegeben ist.

- 2 -

2. Die übrigen Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Säumnisgebühren je Medieneinheit bei Überschreitung der Leihfrist

- Bücher	1,00 € / pro angefangene Woche
- Zeitschriften	0,50 € / pro Tag
- Hörbücher für Kinder und Erwachsene	1,50 € / pro angefangene Woche
- Musik-CD's	0,50 € / pro Tag
- DVD's	0,50 € / pro Tag

Ersatzbeschaffungen von

- innerhalb des Jahres angeschafften Büchern und Hörbüchern	Wiederbeschaffungswert
- ältere Bücher und Hörbücher	Zeitwert, höchstens 7,50 €
- Musik-CD's und DVD's, die nicht Eigentum der Bücherei sind	Wiederbeschaffungswert
- Zeitschriften	gestaffelt nach Wert

Ersatzausweise für alle Nutzergruppen	2,50 €
---------------------------------------	--------

Vermittlung einer Medieneinheit über den Fernleihverkehr 1,50 €, zzgl 1,00 € für Porto

Kostenersatz bei Beschädigung oder Verlust von

- CD-Hülle	1,00 €
- Kassetten-Hülle	0,50 €

Kopiergebühr je Kopie (DIN-A4)	0,25 €
--------------------------------	--------

Verwaltungsgebühr je Mahnung	2,00 €
------------------------------	--------

III. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 11.02.1998 außer Kraft.

Delligsen, den 23.03.2010

Flecken Delligsen

Der Bürgermeister

gez. Krösche

Krösche

2. Änderungssatzung

der Gebührensatzung des Fleckens Delligsen für die Friedhöfe in den Ortschaften Delligsen, Grünenplan, Kaierde, Hohenbüchen, Ammensen und Varrigsen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) – in der z. Zt. geltenden Fassung –, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) – in der z. Zt. geltenden Fassung – und des § 27 der Friedhofssatzung vom 23.06.1998 – in der z. Zt. geltenden Fassung – hat der Rat des Flecken Delligsen in seiner Sitzung am 22.03.2010 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

I.

Der § 5 der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

§ 5

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten: (einschl. Einebnung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts)

1. Einzelgrabstätte

a)	für Personen über 6 Jahre	820,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung	27,00 €
c)	für Kinder bis zu 6 Jahren	140,00 €
d)	für jedes Jahr der Verlängerung	14,00 €

2. Mehrfachgrabstätte

3)	je Grabstelle	820,00 €
4)	für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	27,00 €

3) Rasenreihengräber

a)	je Grabstelle	820,00 €
b)	für jedes Jahre der Verlängerung	27,00 €

4) Urnengrabstätte

a)	Urnengrabstelle (für zwei Urnen)	820,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung	27,00 €

- 2 -

5) Urnengrabstätte - anonym

c) Urnengrabstelle	820,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung	27,00 €

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

1. Für die Benutzung des Aussegnungsbereiches der Friedhofskapelle / DGH Varrigsen (einschl. Heizung, Beleuchtung) beträgt die Gebühr	240,00 €
2. Für das Aufbewahren von Leichen (Leichenkühlzelle), die nicht auf dem Friedhof der Aufbewahrungsgemeinde beigesetzt werden beträgt die Gebühr	240,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung

1. Aushebung und Wiederverfüllen einer Grabstelle säubern und hügeln (ausschließlich Bepflanzung)	
a) für Totgeburten und Kinder bis zu 6 Jahren	220,00 €
b) für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	590,00 €
c) für ein Urnengrab	200,00 €
d) Beisetzung einer Urne in vorhandenes Einzel- bzw. Mehrfachgrab	200,00 €

IV. Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung und Änderung eines Gedenkzeichens

1. Einzelgräber	115,00 €
2. Mehrfachgräber	115,00 €
3. Urnengräber	115,00 €

V. Gebühr für die Verlegung von Rotsandstein - Einfassungen

1. Einzelgräber	250,00 €
2. Mehrfachgräber	300,00 €
3. Urnengräber	154,00 €

VI. Sonstiges

1. Gebühr für die Umbettung einer Leiche je Umbettung	1.844,00 €
2. Pflege von Rasenreihengräbern	700,00 €

- 3 -

- | | | |
|----|--|----------|
| 3. | Pflege anonymer Urnengrabstätten während
der Ruhefrist je Grabstätte | 350,00 € |
| 4. | Gebühr für die Pflege von Hecken
als Grabumpflanzungen auf dem Friedhof
in Varrigsen | |
| a) | Einzelgräber | 20,00 € |
| b) | Mehrfachgräber | 30,00 € |

II.

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Delligsen, den 23.03.2010

Flecken Delligsen

Der Bürgermeister

gez. Krösche

Krösche

2. Änderungssatzung

zur Gebühren- und Benutzungsordnung für die Sauna in Kaierde

Gemäß der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) - in der z. Zt. geltenden Fassung - der § 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) - in der z. Zt. geltenden Fassung - hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 22.03.2010 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

I.

Gebührensätze

§ 2 der Gebühren- und Benutzungsordnung für die Sauna in Kaierde vom 12.08.1993 wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung der Sauna in Kaierde sind folgende Gebühren zu entrichten:

Einzelkarten Erwachsene	6,50 Euro
Einzelkarten Kinder und Jugendliche ab 6 - 16 Jahre, ferner Schwerbehinderte ab 50 %, Schüler, Studenten, Soldaten, die ihren Grundwehrdienst ableisten und Ersatzdienstleistende gegen Ausweis	3,80 Euro
12-Karte Erwachsene	65,00 Euro

II.

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Gebühren- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Delligsen, den 23.03.2010

Flecken Delligsen

Der Bürgermeister

gez. Krösche

Krösche

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) des Fleckens Delligsen vom 10.12.1998.

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) – in der z. Zt. geltenden Fassung – und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – in der z. Zt. geltenden Fassung - hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 22.03.2010 folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Hundesteuer beschlossen.

I.

Der § 3 Abs 1. wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 60,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 90,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 102,00 € |

II. Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Delligsen, den 23.03.2010

Flecken Delligsen

Der Bürgermeister

gez. Krösche

Krösche

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lenne für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lenne in der Sitzung am 09.12.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	374.500	0	48.500	326.000
ordentliche Aufwendungen	374.500	0	48.500	326.000
außerordentliche Erträge	0	1.900	0	1.900
außerordentliche Aufwendungen	0	2.400	0	2.400
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	356.000	0	46.900	309.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	327.400	0	7.300	320.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	345.000	0	17.800	327.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	588.000	26.100	0	614.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	100.000	50.000	0	150.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.800	500	0	6.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	801.000	50.000	64.700	786.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	921.200	26.600	7.300	940.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 100.000 Euro um 50.000 Euro erhöht und damit auf 150.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Lenne, den 09.12.2009

gez. Steenbock

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 87, § 86 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 26.3.10 unter dem Aktenzeichen (30) 15 12 00 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 87 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 26.4.10 bis zum 04.05.2010

während der Öffnungszeiten in Zimmer 13 des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lenne, den 06. April 2010

gez. Steenbock

(Bürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Deensen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Deensen in der Sitzung am 17.02.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	700.600 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	730.300 €	- 29.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	9.000 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	9.000 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	658.300 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	683.700 €	- 25.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	113.900 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.300 €	+ 98.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.800 €	- 2.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	772.200 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	701.800 €	+ 70.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 109.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	328 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	328 v. H.

2. Gewerbesteuer	330 v. H.
------------------	-----------

Deensen, 17.02.2010

gez. Ullmann

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 26.4.10 bis zum 04.05.2010

während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Deensen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Deensen, den 12.04.2010

gez. Ullmann

(Bürgermeister)

Haushaltssatzung der Gemeinde Arholzen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Arholzen in der Sitzung am 16.02.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	236.900 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	252.800 €	- 15.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	232.900 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	249.900 €	- 17.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.600 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	22.500 €	-11.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	243.500 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	272.400 €	- 28.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 38.800 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.

2. Gewerbesteuer	330 v. H.
------------------	-----------

Arholzen, 16.02.2010

gez. Dehne

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 26.4.10 bis zum 04.05.2010

während der Öffnungszeiten im Büro der Gemeinde Arholzen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Arholzen, 06. April 2010

gez. Dehne

(Bürgermeister)

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Halle

für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Halle in der Sitzung am 16. März 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	973.400,00 €
in der Ausgabe auf	973.400,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	335.800,00 €
in der Ausgabe auf	335.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

125.000,00 €

festgesetzt.

- 2 -

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 333 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 323 v. H. |

2. Gewerbesteuer

325 v. H.

Halle, den 17.03.2010

Gemeinde Halle
Der Bürgermeister

L. S.

gez. Meyer
(Meyer)

BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Halle für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 16.04.2010 bis 04.05.2010

zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Halle, Hamelner Str. 2, 37620 Halle, während der Dienststunden öffentlich aus.

Halle, den 06.04.2010

Der Bürgermeister

gez. Meyer

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in der Sitzung am 04. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	6.901.800 €
---------------------	-------------

in der Ausgabe auf	6.901.800 €
--------------------	-------------

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	396.800 €
---------------------	-----------

in der Ausgabe auf	396.800 €
--------------------	-----------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird auf 1.150.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle erhebt von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage (Samtgemeindeumlage) je zur Hälfte nach der Steuerkraft- und der Einwohnerzahl.

Die Samtgemeindeumlage beträgt 2.245.000 €.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind als unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 € pro Haushaltsstelle nicht überschreiten.

Bodenwerder, den 05. Februar 2010

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

Samtgemeindebürgermeister

gez. Bost

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010

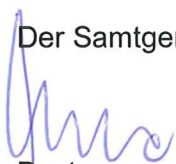
Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. V. m. § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 12.03.2010 unter dem Az.: (30) 15/14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 26.04.2010 bis 04.05.2010 im Rathaus, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, Zimmer 8, Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr - 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr - 17.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr - 12.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bodenwerder, der: 06. April 2010

Der Samtgemeindebürgermeister



Bost